

„Härtefall-Stiftung“ hilft unbürokratisch

Bisher wurden knapp eine Million Euro ausgeschüttet. Ein erfolversprechender, aber nicht abschließender Weg

Seitdem die „Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA“ im August 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat, konnte die Bearbeitung von 121 Anträgen (Stand: Nov. 2013) abgeschlossen werden. Davon wurden insgesamt 66 Anträge von aktiven und ehemaligen Soldaten positiv beschieden und finanzielle Unterstützungsleistungen gewährt. Die finanziellen Zuwendungen belaufen sich mittlerweile auf eine stattliche Summe von 810 950 Euro.

Als Stiftungsvermögen wurden insgesamt zehn Millionen Euro aus Haushaltsmitteln des Einzelplan 14 (BMVg) zur Verfügung gestellt. Davon sind drei Millionen Euro dem Verbrauchsvermögen der Stiftung zugewiesen worden. Zweck der Stiftung ist es in besonderen Notlagen, die aufgrund der Ausübung dienstlicher Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten. Dabei wird die Hilfe außerhalb des geltenden Versorgungsrechts gewährt und ist nicht nur auf Soldaten beschränkt. Auch Angehörige und Hinterbliebene gehören zum Empfängerkreis. Die Vergabekriterien sind möglichst weit gefasst, um im Zweifel zugunsten des Antragstellers zu entscheiden.



Foto: dpa

Schon seit vielen Jahren fordern die Radargeschädigten einen angemessenen finanziellen Ausgleich (Archivfoto: Demonstration in Berlin 2004). Die Stiftung bietet eine Nothilfe nach dem Bedürftigkeitsprinzip.

Von den 66 positiv beschiedenen Anträgen fallen 60 auf Radarstrahlengeschädigte sowie jeweils drei Anträge auf PTBS-Geschädigte und sonstige Gesundheitsbeschädigungen. Antragsteller müssen beachten, dass die Stiftung keinerlei Versorgungsansprüche erfüllt und lediglich Einmalzahlungen bei besonderen Härtefällen vorgesehen sind. Zwar kann in Einzelfällen kurzfristig und unbürokratisch Abhilfe geschaffen werden. Eine dauerhafte Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen erfolgt nicht. Auch die Problematik langwieriger WDB-Verfahren wird nicht entschärft, und viele Radargeschädigte warten weiterhin auf Hilfe.

Weiterführende Informationen über die Stiftung erhalten sie auf der Internetpräsenz des Soldatenhilfswerks (www.soldatenhilfswerk.org). Die Geschäftsstelle der „Härtefall-Stiftung“ ist telefonisch erreichbar unter 0228-9924-4391.

PHILIP KRAFT

Dienst zu wechselnden Zeiten ersetzt Wechselschichtdienst und Schichtdienst

In der Ausgabe August 2013 des Verbandsmagazins haben wir auf Seite 17 bereits ausführlich darüber berichtet, dass die Bundesregierung eine „Verordnung zur Änderung von Vorschriften für Dienst zu wechselnden Zeiten“ auf den Weg gebracht hat, mit der mehrere Verordnungen geändert werden. Diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt 2013, Teil I Nr. 51 (S. 3286) veröffentlicht und trat damit am 1. Oktober 2013 für die Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung und der Mutterchutzverordnung für Soldatinnen in Kraft. Alle anderen Änderungen (Erholungsurlaubsverordnung, Arbeitszeitverordnung und Soldatinnen- und Soldatenurlaubsver-

ordnung) treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Grund für die Änderung war die Neufassung der bisherigen Erschwerniszulage für Wechselschichtdienst und Schichtdienst, die in eine Erschwerniszulage für Dienst zu wechselnden Zeiten umgewandelt wurde.

Inzwischen haben sich viele Mitglieder mit der Umwandlung befasst und schriftlich wie telefonisch sich beraten lassen, ob und wie ihr bisheriger Dienstplan zukünftig auch weiterhin die Zahlung der neuen Zulage zulässt. In den meisten Fällen wird sich nichts ändern, wenn der Dienstplan achtmal (= 4 Dienstpaare) im Kalendermonat einen wechselnden Dienstbeginn vorsieht und dann die-

ser Dienst zu mehr als 35 Nachtdienststunden (20 Uhr – 6 Uhr) führt. In den Dienststellen, in denen der Dienstplan jedoch einen Schichtdienst vorsah, der nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zu leisten war, wird es zukünftig bei unverändertem Dienstplan keine Erschwerniszulage mehr geben, da neben dem Wechselerfordernis die Nachtdienststunden gefordert sind.

Von Interesse ist die Übergangsregelung vom alten in das neue System. Die Verordnung schreibt vor, dass die Zulage nach den alten Kriterien für die Monate Oktober 2013 bis Dezember 2013 als Vorschuss gezahlt wird, wenn man im Monat September 2013 Anspruch auf die damalige Erschwerniszulage für

Wechselschichtdienst oder Schichtdienstzulage hatte. Der Vorschuss wird mit dem Anspruch auf die neue Zulage für die Monate September 2013 bis Dezember 2013 verrechnet.

Mit der neuen Zulage befassen sich sehr detailliert die am 12. November 2013 vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Durchführungshinweise. Sie geben auch Antwort auf die Frage, wie die vier Dienstpaare als Wechselerfordernis gestaltet sein müssen. Die Hinweise stehen auf dbwv.de zum Herunterladen zur Verfügung: <http://www.dbwv.de/C/12574E8003E04C8/CurrentBaseLink/W29DVJL4086DBWNDE>

HDS